



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zwecks Ausbau der Zuwegung zum Windpark „Röschenwald/Wolpertswende“ mit vier Windenergieanlagen Auslegung der Waldumwandlungsgenehmigung zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG die dauerhafte und befristete Waldumwandlung zwecks Zuwegung zum Windpark „**Röschenwald/Wolpertswende**“ genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die **dauerhafte Umwandlung** von **2.511 m²** Wald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 105/1 auf Gemarkung Wolpertswende wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen **genehmigt**.
- 1.2 Die **befristete Umwandlung** von **8.325 m²** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 105/1 (8.206 m²), Nr. 106/1 (119 m²) auf Gemarkung Wolpertswende wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen **genehmigt**.
- 1.3 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung Windpark Röschenwald/Wolpertswende) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamtes Ravensburg mit ein.

Auslegung der Genehmigung:

Die Waldumwandlungsgenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Anlagen liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, den 13.02.2024
bis einschließlich Montag, den 26.02.2024**

bei der **Gemeinde Wolpertswende**, Kirchplatz 4, 88284 Wolpertswende
bei der **Großen Kreisstadt Bad Waldsee**, Hauptstraße 29, 88284 Bad Waldsee,
bei der **Stadt Aulendorf**, Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf,

während den jeweils üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen jeweils unter der Rubrik „Service“/ „Bekanntmachungen“ bzw. auf den Seiten:

Regierungspräsidium Freiburg

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

Regierungspräsidium Tübingen

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/service/bekanntmachung>

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

(Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim)

Klage erhoben werden.

Freiburg, den 05.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg